

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1)  
zum Bebauungsplanverfahren  
Bürgerhaus Gierath in Jüchen

Auftraggeber  
Stadt Jüchen

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Bebauungsplanverfahren Bürgerhaus Gierath in Jüchen

Auftraggeber  
**Stadt Jüchen**  
Am Rathaus 5  
41363-Jüchen

Bearbeiter:  
Markus Bucher, M. Sc. Biologie  
Meike Hötzel, Dipl.-Biologin  
*Essen, Januar 2021*

---

**Ökoplan** – Bredemann und Fehrmann  
Savignystraße 59  
45147 Essen  
0201-62 30 37  
0201-64 30 11 (Fax)  
info@oekoplan-essen.de  
www.oekoplan-essen.de

**ökoplan.**<sup>e</sup>

Landschaft  
Ausstellung  
Umwelt

## Inhalt

1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	4
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung .....	6
2.2	Datengrundlagen .....	7
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung .....	8
5.1	Säugetiere .....	12
5.2	Avifauna .....	13
5.3	Amphibien .....	16
5.4	Reptilien .....	16
5.5	Käfer .....	16
6.1	Säugetiere .....	17
6.2	Avifauna .....	18
6.2.1	Nicht planungsrelevante Vogelarten .....	18
6.2.2	Planungsrelevante Vogelarten .....	18
7.1	Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten .....	21
7.2	Bauzeitbeschränkung .....	21
7.3	Ökologische Baubegleitung .....	21
7.4	Insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept... 21	
7.5	Vermeidung von Vogelschlag .....	22
7.6	Schutz von Amphibien und Kleinsäugetern .....	22
7.7	Erhalt wertvoller Habitatstrukturen .....	22
7.8	Installation von Nisthilfen für Star und Feldsperling (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) .....	22

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2020, dl- de/by-2-0).....	3
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Plangebietes (ausgegeben über die Geodatenauskunft [Geomedia®Smart Client] des Rhein-Kreis Neuss).....	9
Abb. 3	Beispiele Nisthilfen: Links: Nistkasten Schwegler 3SV mit einer Fluglochweite von 45 mm und Katzen- und Marderschutz / Rechts: Nistkasten Schwegler 1B mit einer Fluglochweite von 32 cm für den Feldsperling (Quelle: Schwegler-Natur.de) .....	23
Abb. 4	Blick über den Kirmesplatz von Ost nach West .....	I
Abb. 5	Rasenfläche westlich des Kirmesplatzes (Blickrichtung Ost, im Hintergrund der Schützenbaum) .....	I
Abb. 6	Kleiner Wall an der Grenze zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen .....	II
Abb. 7	Landwirtschaftliche Nutzfläche westlich des Kirmesplatzes, im Hintergrund die Gehölzstrukturen an der Plangebietsgrenze (mittig Kopfweiden) .....	II
Abb. 8	Landwirtschaftliche Nutzfläche nördlich des Kirmesplatzes ....	III
Abb. 9	Junge Streuobstwiese nördlich des Plangebietes .....	III

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfrage .....	8
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4805/3 (LANUV o. J.).....	12
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4805/3 (LANUV o. J.).	13
Tab. 4	Planungsrelevante Käferarten des MTBQ 4805/3 (LANUV o. J.).	16
Tab. 5	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2	17
Tab. 6	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2	20

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Jüchen beabsichtigt zwischen den Ortschaften Gierath und Gubberath die Errichtung eines Bürgerhauses mit angrenzendem Schützenplatz. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Um im Rahmen der Bauleitplanung den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Plangebiet und dessen Umfeld eine Eignung bzw. Funktion als Lebensraum aufweisen. Auf dieser Grundlage wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG entstehen können.

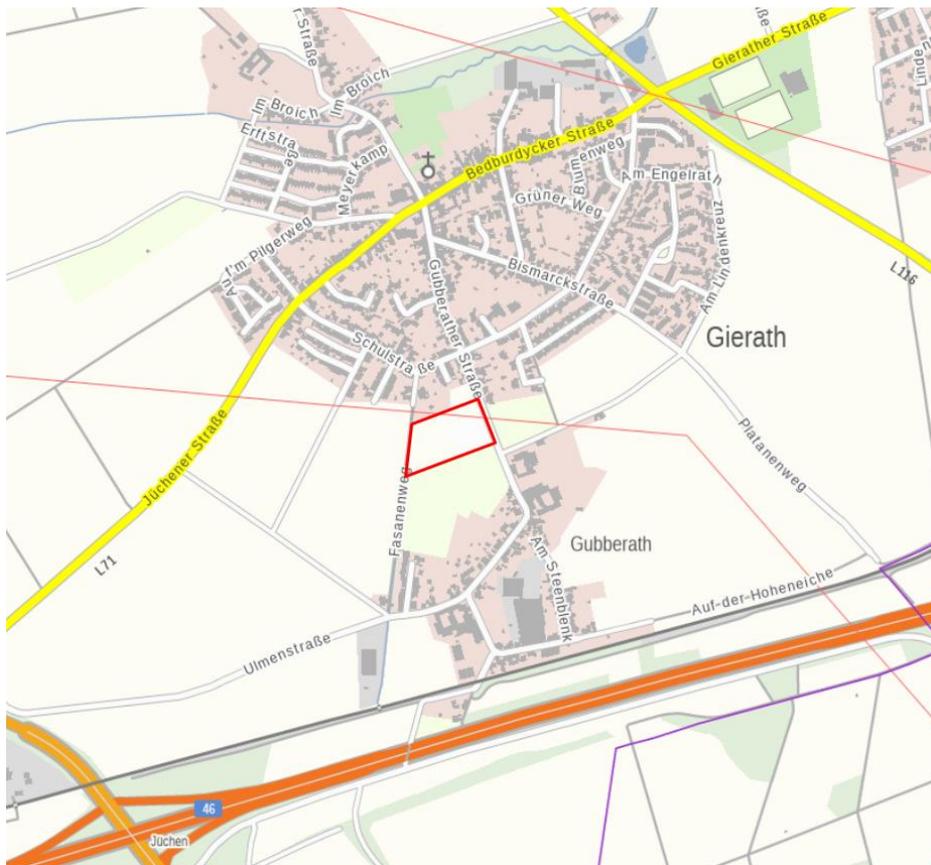


Abb. 1 Lage des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2020, dl-de/by-2-0)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die Sonderregelungen, dass:

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,

- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

## 2 Methodik

### 2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf.

eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o. J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4805/3 „Korschenbroich“ ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@infos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) Rhein-Kreis-Neuss bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 21.10.2020). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Haus der Natur - Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e. V.
- BUND Ortgruppe Jüchen
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- NABU Kreisverband Neuss, Gruppe Jüchen
- Untere Naturschutzbehörde Stadt Rhein-Kreis-Neuss

Eine Rückmeldung erfolgte durch die Untere Naturschutzbehörde: es liegen keine aktuellen Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Tab. 1 Naturschutzabfrage

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 11.01.2021)
Landesbüro der Naturschutzverbände	21.10.2020	Keine Rückmeldung
Untere Naturschutzbehörde Rhein-Kreis-Neuss	21.10.2020	Rückmeldung am 28.10.2020
Haus der Natur - Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e. V.	21.10.2020	Keine Rückmeldung
NABU Kreisverband Neuss, Gruppe Jüchen	21.10.2020	Keine Rückmeldung
BUND Ortgruppe Jüchen	21.10.2020	Keine Rückmeldung

### 2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 27.10.2020 durchgeführten Begehung wurden die Biotope innerhalb des Plangebietes und der Umgebung betrachtet und hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet sowie Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) erfasst.

### 3 Darstellung des Plangebietes

Das circa 1,7 ha große Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Gierath und Gubberath. Das Plangebiet umfasst den Kirmesplatz am südlichen Siedlungsrand von Gierath sowie die nördlich und westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Es handelt sich um das Flurstück 18, Flur 15, Gemarkung Bedburdyck, welches sich westlich der Gubberather Straße befindet.

Das Gebiet beinhaltet eine weitläufige Wiesenfläche sowie den Kirmesplatz mit den entsprechenden Wegestrukturen und dem Schützenbaum sowie einen kleinen Unterstand. Im westlichen und nördlichen Bereich befinden sich zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen. Randseitig begrenzen im Westen und zum Teil im Süden und Norden Baumreihen das Plangebiet. Zur Gubberather Straße hin befindet sich eine gepflegte, dichte Laubholzhecke.



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebietes (ausgegeben über die Geodatenankunft [Geomedia®Smart Client] des Rhein-Kreis Neuss)

## 4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll die Errichtung eines Bürgerhauses mit angrenzendem Schützenplatz und 29 Stellplätzen im südöstlichen Bereich des Plangebiets ermöglicht werden. Geplant ist die Errichtung eines Gebäudes bestehend aus einem größeren Saal mit ca. 150 Sitzplätzen sowie einem kleineren Versammlungsraum mit ca. 16 Sitzplätzen. Angrenzend an die Räumlichkeiten sollen jeweils Lagerräume entstehen. Darüber hinaus soll das Bürgerhaus eine Küche, Garderobe, einen Technikraum und Sanitärräume erhalten. Der vorhandene Schützenplatz soll nach Westen verlagert werden.

Die Bebauung ist an der Gubberather Straße in einer Tiefe von bis zu ca. 65 m vorgesehen. Die derzeit vorhandene landwirtschaftliche Fläche wird auch weiterhin als solche genutzt bzw. soll als Ausgleichsfläche für die geplante Bebauung dienen. Die vorhandenen Bäume entlang der südlichen Grundstücksgrenze sowie die Gehölzstrukturen entlang der westlichen Grundstücksgrenze bleiben erhalten. Sie werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans planungsrechtlich gesichert.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich **baubedingte** Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese baubedingten Störungen können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Gebäude- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brutstätten bzw. Quartieren für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann es zum Beispiel durch eine Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch eine Zerstörung von besetzten Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen zu baubedingten Tötungen kommen.

**Anlagebedingt** ergibt sich durch die Flächeninanspruchnahme ggf. ein Verlust von Lebensräumen. Sind größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen an den Gebäudeneubauten vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Todesfolge für Vögel resultieren.

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche als Bürgerhaus ergibt sich eine erhöhte Frequentierung des Gebietes durch Menschen. **Nutzungsbedingt** entstehen für öffentliche Gemeinschaftsgebäude typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize, die bei manchen Arten Fluchtreaktionen auslösen können. Hinzu kommen Störwirkungen des zunehmenden Kfz-Verkehrs. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich ggf. auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Plangebiets aus.

Lichtimmissionen können sich negativ auf die Eignung des Gebietes als Fledermauslebensraum auswirken. So führt die Attraktivität von Beleuchtungsquellen für Insekten zu Verlusten und einer geringeren Fortpflanzungsrate der Beutetiere und bringt entsprechende negative Effekte auf die Nahrungsverfügbarkeit für die Fledermäuse (und auch andere insektenfressende Arten) mit sich. Die Insekten, die sich im Bereich der Beleuchtungsquellen aufhalten, stehen zudem den lichtmeidenden Arten in den unbeleuchteten Arealen nicht mehr als Nahrung zur Verfügung (alle Angaben nach VOIGT et al. 2018).

## 5 Planungsrelevante Arten

### 5.1 Säugetiere

Für den ausgewerteten MTBQ wird mit dem Feldhamster (*Cricetus cricetus*) nur eine planungsrelevante Säugetierart angegeben (LANUV o. J.). Da keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Gebiet vorhanden sind, ist ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen.

Da zum Beispiel die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) in NRW so gut wie flächendeckend verbreitet ist und diese Art nicht in der Liste des Messtischblattquadranten auftaucht, ist davon auszugehen, dass das Fehlen der Artengruppe der Fledermäuse darauf zurückzuführen ist, dass in dem Bereich keine Untersuchungen durchgeführt bzw. die entsprechenden Daten nicht im System erfasst wurden. Entsprechend ist auch ein Vorkommen von Gebäude und Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten im Gebiet nicht auszuschließen. Baumhöhlenquartiere sind in den randlichen Baumbeständen nicht auszuschließen. Zudem stellt die Fläche ein geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten des MTBQ 4805/3  
(LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status Untersuchungsgebiet
<b>Feldhamster</b> <i>Cricetus cricetus</i>	S	§§	Charakterart: struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Böden; Lebensraum: Wintergetreide, Sommergetreide und mehrjährige Feldfutterkulturen; Bestände in NRW seit 70er Jahren stark zurückgegangen, nur noch eine nennenswerte Population (Kreis Euskirchen) bekannt.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

S schlecht

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Wirkraum:

- keine Vorkommen zu erwarten

## 5.2 Avifauna

Für den ausgewerteten MTBQ werden 17 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.). Im Rahmen der Ortsbegehung am 27.10.2020 wurden zudem folgende Arten als Zufallsfunde festgestellt: Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Elster und Rabenkrähe.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie in Tabelle 3 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten des MTBQ 4805/3 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Untersuchungsgebiet
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	unb.	§	In NRW Brutvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Lebensraum: offene, mit Hecken/ Sträuchern/ Koniferen bewachsene Flächen mit samenträger Krautschicht, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau: in dichten Büschen und Hecken.	(B) Potenzielles Brutvorkommen im Bereich der Gehölze im westlichen und nördlichen Randbereich des Plangebietes
<b>Eisvogel</b> <i>Alcedo atthis</i>	G	§§	In NRW mittelhäufiger Brut- und Gastvogel; Lebensraum: Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; Brut: an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in Bruthöhlen, z. T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen; Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	U↓	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Charakterart der offenen Feldflur; Lebensraum: reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete; Nestbau: in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation; Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop.	(B) Potenzielles Vorkommen in der westlich angrenzenden Feldflur
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüseärten ländlicher Siedlungen; meidet Innenstädte; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	(B) Potenzielles Vorkommen in den randlichen Gehölzstrukturen

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Untersuchungsgebiet
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>  (Brut-/Rastvogel)	U↓/U	§§	In NRW häufiger Brutvogel und sehr häufiger Durchzügler (September-Dezember und Februar-April); Charakterart offener Grünlandgebiete, Brutvorkomme auf feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden, regelmäßig auf Äckern; offene und kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort; Rastgebiete: offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumiges Feuchtgrünland sowie Bördelandschaften.	(B) Potenzielles Vorkommen in der westlich angrenzenden Feldflur
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; Horststandorte in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen; Jagd in Offenlandbereichen.	(NG) Potenzieller Nahrungsgast
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; Lebensraum: als Kulturfolger in Siedlungsbereichen; Koloniebrüter an Gebäuden in Dörfern und Städten; Nestbau: Lehmnester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe.	(NG) Potenzieller Nahrungsgast
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	U	§	In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet; Brut: Gebäude mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern.	(NG) Potenzieller Nahrungsgast
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	S	§	Lebensraum: Acker- und Wiesenflächen mit Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege; Brut: am Boden in flachen Mulden.	- Geeignete Lebensräume nicht in ausreichendem Maße vorhanden
<b>Schleiereule</b> <i>Tyto alba</i>	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen); Bewohnt: Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	(NG) Potenzieller Nahrungsgast
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	unb.	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Brut: Höhlenbrüter (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); Nahrungshabitat: offene Flächen.	(B) Potenzielles Vorkommen in den randlichen Gehölzstrukturen

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Untersuchungsgebiet
<b>Steinkauz</b> <i>Athene noctua</i>	G↓	§§	Mittelhäufiger Standvogel; Lebensraum: offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot, sehr reviertreu; Brut: Nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen.	(B) Potenzielles Brutvorkommen im Bereich der Gehölze im westlichen und nördlichen Randbereich des Plangebietes (u.a. Kopfweiden)
<b>Sumpfohreule</b> <i>Asio flammeus</i>	U	§§	Regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast; Lebensraum: offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, in Bördelandschaften, Heidegebieten, Mooren oder Dauergrünland.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast; Lebensraum: oft in der Nähe von menschlichen Siedlungen, meidet geschlossene Waldgebiete; Brut in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähennestern.	(NG) Potenzieller Nahrungsgast
<b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i>	G	§§	Brutvogel; Lebensraum: lückige Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand, sehr reviertreu; Brut: Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen.	(NG) Potenzieller Nahrungsgast
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	U	§§	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagd: in strukturreichen Offenlandbereichen, großen Waldlichtungen.	(NG) Potenzieller Nahrungsgast
<b>Weißwangengans</b> <i>Branta leucopsis</i> (Brut-/Rastvogel)	G/G	§	Brutvogel, Durchzügler, vor allem aber Wintergast (November-März); Überwinterung: weitläufiges Grünland in Niederungen großer Flussläufe; Schlaf- und Trinkplätze: an störungsarmen Stillgewässern und Flussufern.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

G      günstig                      U      ungünstig                      S      schlecht  
↓      negativer Trend      ↑      positiver Trend      -      keine Angabe

Schutzstatus:

§§      nach BNatSchG streng geschützte Art  
§      nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Wirkraum:

-      keine Vorkommen zu erwarten  
(NG)      potenzieller Nahrungsgast  
(B)      potenzieller Brutvogel

### 5.3 Amphibien

Aus dem Bereich des MTBQ 4805/3 liegen keine Nachweise planungsrelevanter Amphibienarten vor.

### 5.4 Reptilien

Aus dem Bereich des MTBQ 4805/3 liegen keine Nachweise planungsrelevanter Reptilienarten vor.

### 5.5 Käfer

Aus dem Bereich des MTBQ 4805/3 liegen Nachweise des Eremiten, einer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Käferart vor. Da keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind, ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Tab. 4 Planungsrelevante Käferarten des MTBQ 4805/3 (LANUV o. J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Untersuchungsgebiet
<b>Eremit/Juchtenkäfer</b> <i>Osmoderma eremita</i>	S	§§	Lebensraum in lichten alten Eichen- und Buchenwäldern sowie Hutewäldern, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.	- Keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden

**Erläuterungen:**

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

Erhaltungszustand:

S schlecht

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Wirkraum:

- keine Vorkommen zu erwarten

## 6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 5) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Anforderlichkeit weiterer Kontrollen oder Erfassungen, beziehungsweise einer ASP der Stufe 2.

### 6.1 Säugetiere

Für das Plangebiet ist von einer Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse auszugehen. Beeinträchtigungen können sich diesbezüglich insbesondere durch Lichtmissionen ergeben. So kann es für lichtempfindliche Arten je nach Beleuchtungssituation zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit der Flächen sowie zu Verlusten und einer geringeren Fortpflanzungsrate bei Insekten kommen. Daraus können sich negative Effekte auf die Nahrungsverfügbarkeit für alle Fledermausarten ergeben. Um die genannten Störwirkungen durch Lichtmissionen zu vermeiden bzw. zu verringern, ist ein insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept vorzusehen (siehe Kap. 7.4).

Quartierpotenzial besteht ggf. innerhalb der im Randbereich der Fläche vorhandenen Baumbeständen (Spalten und Höhlungen). Möglicherweise befinden sich dort Ruhestätten einzelner Fledermäuse. Die Gehölze bleiben erhalten, so dass eine Betroffenheit von Baumquartieren auszuschließen ist. Eine unbeabsichtigte Schädigung der Gehölze im Rahmen der Bauarbeiten ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu vermeiden (siehe Kap. 7.7)

Tab. 5 Artbezogene Anforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2

Art	Status Untersuchungsgebiet	Erfassungen/ ASP 2
Gebäude bewohnende Fledermausarten	(NG)	-
Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten	(Q, NG)	-

#### Erläuterungen:

##### Status im Wirkraum:

(Q) potenzielle Quartierfunktion (NG) potenzieller Nahrungsgast

##### Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

- nicht erforderlich

## Fazit

Für die Artengruppe der Säugetiere ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

## 6.2 Avifauna

### 6.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß VV-Artenschutz (MKULNV 2016) davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Hinweise auf Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten, die dieser Regelvermutung entgegenstehen würden, liegen nicht vor (bedeutende lokale Populationen europäischer Vogelarten, nicht planungsrelevante Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind).

Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester mit nicht flüggen Jungtieren oder Eiern ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen (vgl. Kap. 7.1). Insbesondere z.B. bei größeren Fensterfronten, Spiegelungen von Außenbereichen in Glasscheiben, Verglasungen mit „Durchsicht“ in Richtung von Außenbereichen und abendlicher oder nächtlicher Beleuchtung besteht ein erhöhtes Risiko anlagenbedingter Tötungen durch Kollisionen für Vögel (z.B. SCHMID et al. 2012). Je nach vorgesehener Gestaltung der Gebäude und Fensterfronten ist dieses durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu mindern (vgl. Kap. 7.5).

### 6.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Für die Arten **Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule** weist das Gebiet eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Für diese Arten ist davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen sind und auch im Fall der Umsetzung des Projektes weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.

Der **Bluthänfling** nutzt ggf. die Gehölzstrukturen im Norden oder Westen als Brutstandort. Da im Umfeld der Gehölze keine baulichen Maßnahmen geplant sind und die landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen bestehen bleibt, sind weder bau- noch nutzungsbedingt erhebliche Störungen zu erwarten.

Auch eine Zerstörung von Brutplätzen und baubedingte Störungen sind auszuschließen.

Für die Arten **Feldlerche** und **Kiebitz** stellen die westlich angrenzenden Offenlandlebensräume geeignete Bruthabitate dar. Da es sich bei beiden Arten um Silhouettenflüchter handelt, die den Nahbereich vertikaler Strukturen als Brutplatz meiden und sich am Westrand des Plangebietes eine Gehölzstruktur befindet, ist davon auszugehen, dass sich ggf. vorhandene Brutplätze allenfalls in einiger Entfernung vom Vorhaben befinden. Auch werden optische Störreize ggf. durch die Gehölze abgeschirmt, so dass keine erheblichen bau- oder nutzungsbedingten Störungen zu erwarten sind. Da das Plangebiet selbst aufgrund der vorhandenen vertikalen Strukturen keine Eignung als Bruthabitat aufweist, sind eine Zerstörung von Brutplätzen ebenso wie baubedingte Tötungen auszuschließen.

Für **Feldsperling** und **Star** weisen die randlich vorhandenen Gehölze ggf. eine Eignung als Brutstandort auf. Diese bleiben erhalten, so dass eine direkte Zerstörung von Brutplätzen und damit verbundene baubedingte Tötungen auch für diese Arten auszuschließen sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es infolge baubedingter Störungen und/oder einer nutzungsbedingt erhöhten Frequentierung der Fläche durch Menschen im Nahbereich eines Brutplatzes ggf. zu einer Aufgabe eines Brutplatzes kommt. Daher sollten im Umfeld (z.B. im Bereich der Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze) Nisthilfen für die beiden Arten installiert werden (siehe Kap. 7.8). Zur Vermeidung baubedingter Störungen ist eine Bauzeitbeschränkung vorzusehen (Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der beiden Arten und somit außerhalb der Zeit von Anfang März bis Ende August). Alternativ kann ein Vorkommen der Arten ggf. durch weitere Erfassungen ausgeschlossen werden (Höhlenbaumkartierung, ggf. Erfassung zur Brutzeit) (siehe Kap. 7.2).

Für den **Steinkauz** ist ein Brutvorkommen insbesondere im Bereich der Gehölze im Westen nicht auszuschließen. Hier befinden sich unter anderem einige Kopfweiden. Da im Umfeld der Gehölze keine baulichen Maßnahmen geplant sind und die landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Flächen bestehen bleibt (siehe Kap. 7.7), sind weder bau- noch nutzungsbedingt erhebliche Störungen zu erwarten. Auch eine Zerstörung von Brutplätzen und baubedingte Störungen sind auszuschließen.

Tab. 6 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2

Art	Status Untersuchungsgebiet	Kontrolle / ggf. ASP 2
<b>Bluthänfling</b> ( <i>Carduelis cannabina</i> )	(B)	-
<b>Feldlerche</b> ( <i>Alauda arvensis</i> )	(B)	-
<b>Feldsperling</b> ( <i>Passer montanus</i> )	(B)	-
<b>Kiebitz</b> ( <i>Vanellus vanellus</i> )	(B)	-
<b>Mäusebussard</b> ( <i>Buteo buteo</i> )	(NG)	-
<b>Mehlschwalbe</b> ( <i>Delichon urbica</i> )	(NG)	-
<b>Rauchschwalbe</b> ( <i>Hirundo rustica</i> )	(NG)	-
<b>Schleiereule</b> ( <i>Tyto alba</i> )	(NG)	-
<b>Star</b> ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	(B)	-
<b>Steinkauz</b> ( <i>Athene noctua</i> )	(B)	-
<b>Turmfalke</b> ( <i>Falco tinnunculus</i> )	(NG)	-
<b>Waldkauz</b> ( <i>Strix aluco</i> )	(NG)	-
<b>Waldohreule</b> ( <i>Asio otus</i> )	(NG)	-

**Erläuterungen:****Status im Wirkraum:**

(B) pot. Brutvogel (NG) potenzieller Nahrungsgast

**Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:**

X erforderlich - nicht erforderlich

**Fazit**

Für die Artengruppe der Vögel ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 7 dargestellten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

## 7 Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich weiterer Erfassungen

### 7.1 Zeitfenster für Abbruch- und Rodungsarbeiten

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen infolge einer Zerstörung besetzter Brutstätten ist die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich (siehe Kap. 7.3).

### 7.2 Bauzeitbeschränkung

Da sich möglicherweise Brutstandorte der planungsrelevanten Arten Star und/oder Feldsperling in direkter Nähe zu der geplanten Baumaßnahme befinden, sind die Bauarbeiten (zur Vermeidung erheblicher Störungen bzw. von Tötungen infolge einer störungsbedingten Aufgabe einer begonnenen Brut) außerhalb der artspezifischen Brut- und Aufzuchtzeit der beiden Arten und somit außerhalb der Zeit von Anfang März bis Ende August durchzuführen. Alternativ kann ein Vorkommen der Arten ggf. durch weitere Erfassungen ausgeschlossen werden (Höhlenbaumkartierung, ggf. Erfassung zur Brutzeit).

### 7.3 Ökologische Baubegleitung

#### Avifauna

Sofern es unumgänglich ist Rodungs- oder Abrissarbeiten innerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen, sind die entsprechenden Strukturen kurz vor Beginn der Arbeiten durch biologisches Fachpersonal auf ein aktives Brutgeschehen zu überprüfen. Bei einem Vorhandensein von Nestern mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln ist das Vorhaben aufzuschieben, bis die Jungvögel das Nest verlassen haben. Gegebenenfalls sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss artentsprechende Maßnahmen zu veranlassen, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern können.

### 7.4 Insekten- und fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept

Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, ist die Außenbeleuchtung insektenfreundlich zu gestalten. So sollte das Ausmaß der künstlichen Beleuchtung bzgl. Intensität, räumlicher Ausdehnung und Zeitraum auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden, zum Beispiel durch den Einsatz von Bewegungsmeldern, die gezielte Beleuchtung der erforderlichen Bereiche und Vermeidung von Streulicht, Anbringung der Beleuchtungsquellen möglichst bodennah, Beleuchtungsrichtung nach unten und Abschirmung nach oben (VOIGT et al. 2018).

Zudem sind Emissionen kurzwelligen Lichts (UV und blaues Spektrum) zur Reduzierung der Attraktivität für Insekten so weit wie möglich zu vermeiden (Verwendung von Lampen mit Wellenlängen über 540 nm und einer Lichttemperatur unter 2700 K) (VOIGT et al. 2018). So locken entsprechende LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (BUND 2003). Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet.

## 7.5 Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos infolge von Vogelkollisionen mit Gebäuden, sind an größeren Gebäudeglasfronten entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID ET AL. 2012) stellt verschiedene Lösungsmöglichkeiten vor, wie z. B. die Reduktion der Durchsicht, die Verwendung halbtransparenter Materialien, Farbglas oder Gebäudeverschattung.

## 7.6 Schutz von Amphibien und Kleinsäugetern

Bei der Anlage von Kellerschächten und Straßenabläufen für die Straßentwässerung (Gullys) ist auf eine amphibien- und kleinsäugerfreundliche Gestaltung - z. B. durch Gitter oder Netze mit einer Maschendichte unter einem Zentimeter - zu achten, um anlagebedingte Fallenwirkungen mit Todesfolge zu vermeiden.

## 7.7 Erhalt wertvoller Habitatstrukturen

Zur Vermeidung einer Inanspruchnahme von wertvollen Lebensraumbestandteilen sind die im Randbereich des Plangebiets vorhandenen Gehölzstrukturen zu erhalten und während der Bauphase vor Beeinträchtigungen und Schädigungen zu schützen.

Zur Vermeidung von Störungen im Bereich der Gehölzstrukturen im nördlichen und westlichen Randbereich des Plangebietes ist ein Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung vorzusehen und eine darüber hinaus gehende anthropogene Nutzung auszuschließen.

## 7.8 Installation von Nisthilfen für Star und Feldsperling (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)

Da hinsichtlich der potenziell als Brutvögel auftretenden Arten Star und Feldsperling nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass es infolge baubedingter Störungen und/oder einer erhöhten Frequentierung der Fläche durch Menschen insbesondere im Nahbereich des geplanten Gebäudes ggf. zu einer Aufgabe eines Brutplatzes kommt, sind vor Beginn der Bauarbeiten im Umfeld (z.B. im Bereich der Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze) jeweils drei Nisthilfen für die beiden Arten zu installieren.

Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ersetzen oder zu reparieren. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Des Weiteren sind bei der Umsetzung der Maßnahme die Vorgaben des MKULNV (2013) zu beachten.



Abb. 3 Beispiele Nisthilfen: Links: Nistkasten Schwegler 3SV mit einer Fluglochweite von 45 mm und Katzen- und Marderschutz / Rechts: Nistkasten Schwegler 1B mit einer Fluglochweite von 32 cm für den Feldsperling (Quelle: Schwegler-Natur.de)

## 8 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Jüchen beabsichtigt zwischen den Ortschaften Gierath und Gubberath die Errichtung eines Bürgerhauses mit angrenzendem Schützenplatz. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind. Auf Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Folgende allgemeine Schutzmaßnahmen sind vorgesehen und werden bei der Betrachtung berücksichtigt: Baubedingte Tötungen werden durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen (alternativ kann eine ökologische Baubegleitung erfolgen). Ein erhöhtes Risiko von Individuenverlusten durch Vogelschlag an Glas wird ggf. durch geeignete Maßnahmen verringert. Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen wird ein geeignetes Beleuchtungskonzept entwickelt. Kellerschächte und Straßenabläufe für die Entwässerung (Gullys) werden amphibien- und kleinsäugerfreundlich gestaltet.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumstrukturen und der spezifischen Ansprüche der einzelnen Arten kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Artengruppen Fledermäuse und Avifauna nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse nutzen den Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitat. Eine Betroffenheit essentieller Lebensraumbestandteile ist projektbedingt nicht zu erwarten, so dass artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auszuschließen sind.

Bezüglich der Avifauna ist für die potenziellen Nahrungsgäste Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Turmfalke, Waldohreule und Waldkauz ebenfalls davon auszugehen, dass keine essentiellen Lebensraumbestandteile betroffen sind, so dass sich keine artenschutzrechtlich relevanten Projektwirkungen ergeben.

Da sich die geplanten Baumaßnahmen und die damit verbundenen anthropogenen Nutzungen auf den Bereich des vorhandenen Kirmes- und Schützenplatzes konzentrieren, sind bezüglich der ggf. im Bereich der im westlichen und nördlichen Randbereich vorhandenen Gehölzstrukturen brütenden Arten Bluthänfling und Steinkauz sowie den potenziell im Bereich der westlich angrenzenden Ackerflächen (außerhalb des Plangebietes) brütenden Arten Feldlerche und Kiebitz keine relevanten Projektwirkungen zu erwarten.

Die Arten Feldsperling und Star brüten hingegen möglicherweise im direkten Umfeld der geplanten Baumaßnahmen. Daher wird vorsorglich eine Bauzeitbeschränkung vorgesehen. Alternativ können weitere Erfassungen vorgesehen werden, um das tatsächliche Vorkommen der Arten zu ermitteln. Da auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Arten aufgrund von bau- und /oder nutzungsbedingten Störungen einen Brutplatz aufgeben, sind vorsorglich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignete Nisthilfen im direkten Umfeld zu installieren, so dass die Arten ggf. ausweichen können.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 7 genannten Maßnahmen kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



Essen, 22. 01.2021

Bernd Fehrmann  
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

## Literatur

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas:  
Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden:  
792 S.

BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND  
BERLIN (HRSG. ) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie  
– Insektenfreundliche u. Energie sparende Außenbeleuchtung.

Internetadresse:

<http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/>

TagungLichtoekologie280203\_lowres.pdf [01.01.2020].

BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND  
SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (o. J.): Insektenfreundliche  
Leuchtmittel.

Internetadresse:

[https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29\\_FLY\\_insekten\\_leuchtmittel\\_BUNDSH.pdf](https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Materialien/Flyer/2014-09-29_FLY_insekten_leuchtmittel_BUNDSH.pdf) [01.01.2020].

DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas  
und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.  
Stuttgart: Kosmos Verlag: 399 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und  
Norddeutschlands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES  
LANDES NORDRHEIN -WESTFALEN (O. J.):

### **Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:**

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [8.01.2021].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [8.01.2021].

### **@linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere**

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [8.01.2021].

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): **Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.**

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2013): **Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.**

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2017): **Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring.** FÖA LANDSCHAFTSPANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). **Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.**

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): **Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).** Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Internetadresse:

[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv\\_artenschutz\\_inkl\\_einfuehrungserlass\\_20160606.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf) [01.01.2020].

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): **Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.**

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): **Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.** Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 2., überarbeitete Auflage.

Internetadresse:

[https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel\\_glas\\_licht\\_2012.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf) [01.01.2020].



- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects,. EUROBATS Publication Series No. 8, UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany: 62 S..

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum Bebauungsplanverfahren Bürgerhaus Gierath in Jüchen

## Anhang

---

**Ökoplan** – Bredemann und Fehrmann  
Savignystraße 59  
45147 Essen  
0201-62 30 37  
0201-64 30 11 (Fax)  
info@oekoplan-essen.de  
www.oekoplan-essen.de

## Fotodokumentation



Abb. 4 Blick über den Kirmesplatz von Ost nach West



Abb. 5 Rasenfläche westlich des Kirmesplatzes  
(Blickrichtung Ost, im Hintergrund der Schützenbaum)



Abb. 6 Kleiner Wall an der Grenze zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen



Abb. 7 Landwirtschaftliche Nutzfläche westlich des Kirmesplatzes, im Hintergrund die Gehölzstrukturen an der Plangebietsgrenze (mittig Kopfwiden)



Abb. 8 Landwirtschaftliche Nutzfläche nördlich des Kirmesplatzes



Abb. 9 Junge Streuobstwiese nördlich des Plangebietes